



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 09 / 2024

Seite 641 – Seite 690

Ausgabedatum: 24.06.2024

INHALT

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie	S. 643
Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education	S. 657
Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät	S. 659

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie

05.06.2024

Aufgrund der § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1),

§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, § 29 Absatz 4 Satz 3 LHG, §§ 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt worden ist, § 6 Absatz 2 Satz 6, 8, 12 HZG und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Universität Heidelberg am 07.05.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von nach Abzug der Vorabquoten zu 90 vom Hundert zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Diese Satzung gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO. Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Biochemie (100%) auf 10 % festgelegt.

(3) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) ist in der nach der ZImmO der Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),
2. ggfs. einen Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, von besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

3. eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
 4. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen es sich um ausländische Staatsangehörige und Staatenlose handelt, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, müssen dem Antrag auf Zulassung zum Studium zusätzlich zu den Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 folgende Unterlagen beifügen:
 - a) ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in einem Land erworben wurde, in welchem die Akademische Prüfstelle ein solches Zertifikat oder eine solche Bescheinigung ausstellt, wie z.B. in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam,
 - b) einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringender Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Sind Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie zusätzlich mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

(6) Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudien-gang Biochemie (100 %) eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Biowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie mindestens zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat dieser Fakultät bestellt. Fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin, sowie mindestens zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat dieser Fakultät bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission berichtet der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sowie der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
 2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt; hiervon ausgenommen ist die Personengruppe nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 3.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Biochemie (Punkte),
 2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Chemie, Biologie und Physik, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 3. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.

(4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Es findet zunächst eine **Vorauswahl** auf Basis der Auswahlkriterien „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 1), „gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 2), „Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3) statt.
 - a) Die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene erreichte Gesamtpunktzahl wird durch die höchstens zu erreichende Gesamtpunktzahl dividiert und mit 15 Punkten multipliziert. Die sich ergebenden Punkte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - b) In der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesene Einzelnoten werden wie folgt bewertet:
 - ba) die Notenpunkte in Mathematik werden addiert und durch 4 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden,
 - bb) von zwei der vom Bewerber oder von der Bewerberin auszuwählenden naturwissenschaftlichen Fächer Chemie, Biologie und Physik werden, unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob Einzelnoten in die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eingegangen sind (gekammerte Werte) alle erreichten Notenpunkte addiert. Die gebildete Summe wird durch 8 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden,

- bc) Fehlen Fächer oder sind diese nicht ausgewiesen, so gehen diese mit 0 Punkten in die Ranglistenbildung ein.
 - c) Die nach Nr. 1a), Nr. 1ba) und bb) ermittelten Punkte werden addiert. Maximal können 45 Punkte erreicht werden.
 - d) Die Bewertung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, von besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendiensten, oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, ergibt sich aus **Anlage 1** und wird wie dort angegeben von der Auswahlkommission durch die Vergabe von bis zu 15 Punkten bewertet.
 - e) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstaben c) und d). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine erste Rangliste erstellt.
2. Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der endgültigen Rangliste setzt sich aus der Addition der nach Nummer 1 ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) für schulische Leistungen sowie der nach § 5 ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) für das Auswahlgespräch zusammen und beträgt maximal 90 Punkte.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Zu den Auswahlgesprächen wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1e) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.

(3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie weitere Modalitäten werden rechtzeitig im Vorfeld des Auswahlgesprächs bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(4) Mit jeder der sich um das Studium bewerbende Person wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission ein Gespräch von ca. 30 Minuten geführt. Gruppengespräche mit bis zu fünf sich um das Studium bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Die Bewertung wird von der auswahlgesprächsführenden Person, nach dem in der **Anlage 2** dargestellten Bewertungsmaßstab vorgenommen. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin nicht erscheint.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der auswahlgesprächsführenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, den Namen der auswahlgesprächsführenden Person, den Namen der Person, die sich um das Studium bewirbt, und die von der auswahlgesprächsführenden Person getroffenen Beurteilungen enthalten.

(6) Jedes der beiden gesprächsführenden Kommissionsmitglieder bewertet unmittelbar nach Abschluss des Gesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Biochemie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(7) Zur Bewertung des Auswahlgespräches werden die von den beiden Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte addiert und mit 1,5 multipliziert. Die sich ergebenden Punkte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet (Punktesumme Auswahlgespräch). Maximal können 45 Punkte vergeben werden.

§ 6 Vergabe von Studienplätzen

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 Halbsatz 1 HZG.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie (100 %) vom 16. Februar 2012, zuletzt geändert am 13. März 2013 außer Kraft.

Heidelberg, den 05.06.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Bewertung weiterer Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Anlage 2: Bewertungsmaßstab der Auswahlgespräche

Anlage 1

Bewertung weiterer Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

Bewertet werden Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die nachfolgend, nicht abschließend aufgelistet sind.

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief und Berufstätigkeit: hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss CTA, BTA oder PTA und Berufstätigkeit: hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften, hierfür werden 2 Punkte für jedes Semester, für das ein Leistungsnachweis erbracht wird, vergeben.
- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 4 Wochen): hierfür werden 2 Punkte vergeben.
- Zertifikate aus den Bereichen der Chemie, Biowissenschaften und Pharmazie, hierfür können je Zertifikat 2 Punkte, insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden.
- Teilnahme an Wettbewerben wie „Chemie-Olympiade“, „Biologie-Olympiade“ bzw. „Jugend forscht“, hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik: hierfür werden je Arbeitsgemeinschaft 2 Punkte, insgesamt bis zu 4 Punkte vergeben.

Die Gesamtbewertung dieser weiteren anrechenbaren Qualifikationen erfolgt durch Vergabe von Punkten auf einer Skala von 0 bis 15. Insgesamt können maximal 15 Punkte vergeben werden.

Anlage 2

Bewertungsmaßstab der Auswahlgespräche

Die Bewertung der Auswahlgespräche gem. § 5 richtet sich nach dem folgenden Bewertungsmaßstab:

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
- die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Berufliche Perspektive:

- Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg zu studieren = 1 Punkt;
- Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

3. Allgemeine Motivation:

- Die Motivation ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg zu studieren = 3 Punkte;
- Die Motivation ist erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte;
- Die Motivation ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- Die Motivation ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

4. Gesprächsverhalten:

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeinem Gesprächsführung und Ausdrucksweise sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeinem Gesprächsführung und Ausdrucksweise weitgehend überzeugend = 2 Punkte;
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeinem Gesprächsführung oder Ausdrucksweise Abstriche zu machen = 1 Punkt;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeinem Gesprächsführung oder Ausdrucksweise unzureichend = 0 Punkte.

656

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2024
24.06.2024

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education

vom 05.06.2024

Auf Grund von §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1, 56), zuletzt geändert am 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Mai 2024 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat am 05.06.2024 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 wird das Wort „nicht-konsekutiven“ durch das Wort „weiterbildenden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für den Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern wird eine Studiengebühr in Höhe von insgesamt 26.000,- Euro erhoben. Die Studiengebühr innerhalb der Regelstudienzeit beträgt 6.500,- Euro pro Semester. Für das Studium außerhalb der Regelstudienzeit (ab dem 5. Semester) wird eine reduzierte Studiengebühr von 500,- Euro pro Semester erhoben.“
3. In § 5 werden nach den Worten „in Abstimmung mit“ die Worte „der Studiendekanin oder“ eingefügt.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Heidelberg, den 05.06.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät

vom 05.06.2024

Aufgrund von § 32 und 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 07.05.2024 die nachstehende Satzung vom beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.06.2024 erteilt.

- § 1 Promotion**
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Zulassung zur Promotion**
- § 5 Annahme als Doktorand*in**
- § 6 Wissenschaftliche Beratung der Doktorand*innen**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Zulassung zur Prüfung**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten**
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter*innen**
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**
- § 13 Prüfungskommission**
- § 14 Disputation**
- § 15 Entscheidung über die Disputationsleistung**
- § 16 Ergebnis der Promotion**
- § 17 Wiederholung der Promotion**

- § 18 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 19 Verleihung des Dr. phil.**
- § 20 Verleihung des Dr. phil. h.c.**
- § 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit
von Promotionsleistungen**
- § 22 Entziehung des Doktorgrades**
- § 23 Akteneinsicht**
- § 24 Ausnahmen**
- § 25 Inkrafttreten**

§ 1 Promotion

Die Philosophische Fakultät der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen für die Fächer, die in ihren wissenschaftlichen Einrichtungen angeboten werden, oder den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der in der Fakultät vertretenen Disziplinen einschließlich der angrenzenden Gebiete. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch der Titel „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

- (2) Dieser Nachweis setzt
 - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und
 - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.

- (3) Die Organe der Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand*in, über die Bestellung der Gutachter*innen und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser und weiterer Aufgaben seinem*r Vorsitzenden übertragen, sofern das LHG nicht entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein*e Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertreter*innen erfolgt unmittelbar danach die Wahl der Nachfolger*innen für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind ein Mitglied des Dekanats als Vorsitzende*r sowie vier weitere Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*innen der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung von Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen Bewerber*innen oder Doktorand*innen schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorand*in in der Regel zugelassen werden, wer einen Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule in einem einschlägigen Studiengang mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit mit einer Prüfung erlangt hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.
- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens „gut“, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschul-lehrer*innen oder Privatdozent*innen der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens „gut“ sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Absolvent*innen von vierjährigen Bachelorstudiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Absolvent*innen eines Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Gegenstand des Kolloquiums sind Fachkenntnisse des Promotionsfaches entsprechend den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Besonders qualifizierte Absolvent*innen von dreijährigen Bachelorstudiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Absolvent*innen eines Masterstudiengangs. Die in dem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des*der Bewerber*in stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.

(6) Besonders qualifizierte nicht unter Abs. 1 fallende Absolvent*innen von Diplomstudiengängen und Masterstudiengängen an Berufsakademien, Musikhochschulen und Kunsthochschulen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Studienabschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolvent*innen.

(7) Absolvent*innen gleichwertiger ausländischer Studiengänge werden wie Absolvent*innen der Studiengänge nach Abs. 1 bis 5 zugelassen.

(8) Sprachanforderungen gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung sind nachzuweisen oder nachzuholen. Im Fach Klassische Philologie: Latein sind Studienleistungen im Fach Griechisch im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Griechisch sind Studienleistungen im Fach Latein im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen.

(9) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung, so muss der*die Bewerber*in dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachweisen. Darüber hinaus können Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des Bewerbers berücksichtigt werden.

(10) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der*die Bewerber*in dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.

(11) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*innen der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach (Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (bis 2,5) bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4) oder „ungenügend“ (5) gegeben werden können.

(12) Gegebenenfalls legt der Promotionsausschuss fachspezifische Verfahrensweisen für die Zulassung zur Promotion fest.

§ 5 Annahme als Doktorand*in

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand*in beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation,
- c) eine Betreuungszusage eines*einer Betreuer*in gem. § 6, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 3 dokumentiert werden soll,
- d) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- e) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

- a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen
- b) die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Annahme kann versagt werden, wenn

- a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.
- b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- c) Die antragstellende Person bereits einen Doktorgrad erworben hat und mit demselben Studienabschluss einen weiteren Doktorgrad erwerben will.

- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der*die Promotionsinteressierte eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im zentralen Online-Portal der Universität anlegen. Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, die Prüfungsbehörde umgehend über Änderungen von Daten zu informieren.
- (5) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem*der Bewerber*in mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).
- (6) Mit der Annahme als Doktorand*in verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den*die Doktorand*in bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (7) Der*die Doktorand*in kann sich bei der Universität einschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis steht einer Immatrikulation entgegen. Eingeschriebene Doktorand*innen haben die Rechte und Pflichten Studierender.
- (8) Die Promotion soll i.d.R. nach vier Jahren abgeschlossen sein.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorand*innen

(1) Die Hochschullehrer*innen der Fakultät sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.

(2) Der*die Promotionsinteressierte benennt dem Promotionsausschuss eine*n Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in der Fakultät als Betreuer*in. Er*sie kann eine*n zweite*n Betreuer*in vorschlagen, der*die nicht der Universität Heidelberg angehören muss, oder ein Mentorat aus maximal drei Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*innen (Thesis Advisory Committee), dem bis zu zwei auswärtige Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*innen angehören können.

Das Mentorat berät den*die Doktorand*in auf Wunsch während der Promotionsphase. Falls der*die Promotionsinteressierte einer Nachwuchsgruppe angehört, kann der*die Leiter*in der Nachwuchsgruppe als Betreuer*in fungieren. Unhabilitierte Nachwuchswissenschaftler*innen, die sich erfolgreich um eine Förderung durch ein Programm einer außeruniversitären Institution beworben haben, das die Befugnis, Doktoranden zur Promotion zu führen, voraussetzt und für das der Fakultätsrat zuvor festgestellt hat, dass es die entsprechenden Kriterien der leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt, können ebenfalls als Betreuer*innen fungieren.

Unhabilitierte Nachwuchswissenschaftler*innen, die sich erfolgreich um eine Förderung durch ein Programm einer außeruniversitären Institution beworben haben, das die Befugnis, Doktoranden zur Promotion zu führen, voraussetzt und für das der Fakultätsrat zuvor festgestellt hat, dass es die entsprechenden Kriterien der leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt, können ebenfalls als Betreuer*innen fungieren. Der Promotionsausschuss bestellt die benannten Personen, wenn diese dazu bereit sind und bestätigen, dass die vom Promotionsinteressierten vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

(3) Zwischen dem Promotionsinteressierten und dem*der Betreuer*in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung, Anlage 1). Die Fakultät kann diese Mustervereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.

(4) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktorand*innen in Doktorandenkollegs oder andere spezielle Programme vorgeschrieben wird.

(5) Auf Wunsch des*der Promotionsinteressierten bemüht sich der Promotionsausschuss darum, eine*n Hochschullehrer*in oder eine*n Privatdozent*in der beteiligten Fakultäten für die Betreuung zu gewinnen.

(6) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des*der Doktorand*in zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

(2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des*der Doktorand*in zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem*der Doktorand*in auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer*innen und Privatdozent*innen der beteiligten Fakultäten möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation in Papierform und eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat,
- b) eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung, die in der Regel schriftlich abzugeben ist,
- c) ein von der antragstellenden Person unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,
- d) ein Lebenslauf,
- e) gegebenenfalls ein Nachweis über nachgeholte Sprachanforderungen gemäß den an der Universität Heidelberg geltenden Prüfungsordnungen für die entsprechenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung,
- f) eine Erklärung, ob die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde,

- g) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation angenommen werden, sofern der Promotionsausschuss zustimmt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind,
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann der*die Doktorand*in die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. Das Zurückziehen der Dissertation gilt nicht als Fehlversuch.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter*innen. Der*die Betreuer*in ist eine*r der Gutachter*innen. Die Bestellung der Gutachter*innen soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(2) Die Gutachter*innen müssen Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*innen sein. In der Regel werden unabhängige Nachwuchsgruppenleiter*innen, die die Kriterien gemäß den leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ziffer 5) erfüllen, als Gutachter*innen für Dissertationen von Mitgliedern ihrer Nachwuchsgruppe bestellt. In besonderen Fällen können solche Nachwuchsgruppenleiter*innen auf eigenen Antrag auch zu Gutachter*innen in anderen Verfahren bestellt werden. Unhabilitierte Nachwuchswissenschaftler*innen, die sich erfolgreich um eine Förderung durch ein Programm einer außeruniversitären Institution beworben haben, das die Befugnis, Doktorand*innen zur Promotion zu führen, voraussetzt und für das der Fakultätsrat zuvor festgestellt hat, dass es die entsprechenden Kriterien der leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt, können ebenfalls als Gutachter*innen bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer*innen können mit ihrem Einverständnis als Gutachter*innen bestellt werden. Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*innen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit deren Einverständnis als Gutachter*innen bestellt werden, wenn in der Dissertation Gebiete bearbeitet worden sind, die an deren Fächer angrenzen. Hochschullehrer*innen anderer Universitäten, damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen oder Hochschulen im Sinne des § 38 Abs. 4, Satz 3 LHG, die eine entsprechende Position im Sinne eines*einer Hochschullehrer*in innehaben, können mit deren Einverständnis als Gutachter*innen bestellt werden. Mindestens eine*r der Gutachter*innen muss Hochschullehrer*in, entpflichtete*r oder im Ruhestand befindliche*r Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in der Fakultät sein.

(3) Hochschullehrer*innen, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter*in nicht ablehnen.

(4) Die Gutachter*innen begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmевorschlages eine der folgenden Noten vor:
summa cum laude (ausgezeichnet) (0)
magna cum laude (sehr gut) (1)
cum laude (gut) (2)
rite (genügend) (3)

(5) Der Promotionsausschuss legt auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation fest. Weichen die Gutachter*innen in der Notengebung voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit ihnen. Wird keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Bestellung eines*einer weiteren Gutachter*in, den*die der Promotionsausschuss bestimmt.

(6) Die Gutachter*innen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.

(7) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter*innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

(1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer*innen und Privatdozent*innen der Fakultät sowie die Gutachter*innen.

(3) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des*der Doktorand*in, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter*innen sind den Hochschullehrer*innen und Privatdozent*innen der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

(4) Dissertationen an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, die in Kooperation mit Hochschullehrer*innen der Philosophischen Fakultät betreut werden, unterliegen den Regelungen der Absätze 1 bis 3.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter*innen

(1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer*innen und Privatdozent*innen der Fakultät das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines*einer weiteren Gutachter*in zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des*der weiteren Gutachter*in soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weitere*r Gutachter*in kann der*die Antragsteller*in bestellt werden.

(2) Wenn ein*e Gutachter*in die Arbeit ablehnt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens und über die eventuelle Bestellung weiterer Gutachter*innen.

(3) Werden weitere Gutachter*innen bestellt, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

(1) Haben beide Gutachter*innen die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so beendet der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach der Auslagefrist das Promotionsverfahren.

(2) Ist nach Feststellung des*der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.

(3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der*die Doktorand*in das Recht, diese vom Tag der Ablehnung an gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der*die Doktorand*in vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.

(4) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit einem Exemplar zusammen mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus eine*n Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in als Vorsitzende*n. Die Bestellung der Prüfungskommission hat während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission dem*der Doktorand*in schriftlich mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter*innen sowie mindestens ein*e weitere*r Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in der Fakultät an.
- (3) Der*die Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den*die Doktorand*in zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation hat der*die Kandidat*in eine Disputation, die etwa 75 Minuten dauert. Die Gutachten zur Dissertation werden dem*der Doktorand*in und den Betreuer*innen spätestens eine Woche vor der Disputation zugänglich gemacht. Die Disputation wird eingeleitet durch einen Bericht des*der Doktorand*in über die Dissertation. Der Bericht soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Themen der Disputation entstammen den Forschungsfeldern der Dissertation und wissenschaftlichen Problemen des Faches.

(2) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Der*die Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem*der Doktorand*in Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.

(3) Der*die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation weitere Personen mit berechtigtem Interesse als Zuhörer*innen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des*der zu prüfenden Doktorand*in ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Die Disputation wird von dem*der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

(6) Die Disputation kann nach Absprache als Online-Prüfung unter Videoaufsicht unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden. §§ 2 bis 4 der Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) vom 2. Februar 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Februar 2022, S. 229ff.) gelten entsprechend.

§ 15 Entscheidung über die Disputationsleistung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des*der Doktorand*in anzuerkennen oder abzulehnen ist, und legt eine Note gemäß § 9 Abs. 4 fest.

(2) Ist die Disputationsleistung nach Abs. 1 abgelehnt, kann der*die Doktorand*in die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

(4) Der*die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promotionsausschuss das Ergebnis der Disputation mit.

§ 16 Ergebnis der Promotion

(1) Der Promotionsausschuss legt, sofern die Promotion nicht nach § 12 oder § 15 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Note der Dissertation und der Note der Disputation die Gesamtnote fest.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und für die Disputationsleistung. Liegt der Wert zwischen zwei Noten, so gibt die Dissertation den Ausschlag. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Eine Zwischennote ist nicht zulässig.

(3) Das Ergebnis der Promotion ist dem*der Doktorand*in unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wiederholung

Ist die Promotion nach § 12 abgelehnt, kann der*die Doktorand*in eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.

(2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des*der Doktorand*in hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses, über eine Verlängerung darüber hinaus der Promotionsausschuss.

(3) Die Veröffentlichung kann erfolgen

1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem*der Doktorand*in,
2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern,
3. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek (UB) betriebenen universitären Repository. Zusätzlich sind der UB 3 gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

(4) Der*die Doktorand*in hat vor der Veröffentlichung der Dissertation bei seinen Gutachter*innen die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Änderungen und Ergänzungen sind den Gutachter*innen vorzulegen. Die Arbeit darf erst dann gedruckt werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur der Gutachter*innen versehen sind.

(5) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 19 Verleihung des Dr. phil.

(1) Hat der*die Doktorand*in die Pflichtexemplare gemäß § 18 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm*ihr der Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation.

(3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben. Das Führen von Bezeichnungen wie „Dr. des.“ ist nicht gestattet.

§ 20 Verleihung des Dr. phil. h.c., Erneuerung der Promotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Disziplinen der Fakultät einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*innen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*innen als Berichterstatter*innen. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter*innen entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(3) Die Verleihung des Dr. phil. h.c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die Fakultät die wissenschaftlichen Verdienste des*der Geehrten würdigt.

(4) In besonderen Fällen kann die Fakultät die Promotion anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern. Den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten des*der Geehrten nach seiner*ihrer Promotion gibt die Fakultät durch eine entsprechende Laudatio Ausdruck.

§ 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der*die Doktorand*in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der*die Doktorand*in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Akteneinsicht

Den Doktorand*innen ist nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Auf Antrag ist den Doktorand*innen nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim*bei der Dekan*in gestellt werden.

§ 24 Ausnahmen

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit landesrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionsverfahren.

§ 25 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät vom 13. Juli 2023 außer Kraft.

Heidelberg, 05.06.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1

Promotionsvereinbarung (Muster; das gültige Formular ist über das Dekanat zu beziehen)

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung (nach § 38 Abs. 5 LHG) dient der Förderung und Beratung von Doktorand*innen bei ihren Promotionsvorhaben. Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Annahme an der Fakultät und ergänzend zur jeweiligen Promotionsordnung sowie ggf. zur Ordnung des strukturierten Promotionsprogramms.

(1) Beteiligte Personen

Doktorand*in (Name, Vorname)

Betreuer*in (Name, Titel, Vorname)

(2) Dissertationsthema und -fach

a) Geplantes Dissertationsthema (Arbeitstitel):

b) Fakultät: _____

c) Fach /ggf. strukturiertes Promotionsprogramm: _____

d) Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

e) Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

(3) Fortzuschreibender Zeit- und Arbeitsplan

[Zwischen Betreuer*innen und Doktorand*innen ist ein Zeit- und Arbeitsplan zu vereinbaren, der dem Forschungsthema und der persönlichen Lebenssituation der Doktorand*innen angepasst ist. Auf dieser Grundlage berichten Doktorand*innen gegenüber den Betreuer*innen regelmäßig über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens. Betreuer*innen stehen in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung von Doktorand*innen zur Verfügung. Dem Arbeitsplan können individuelle Absprachen zwischen Doktorand*in und Betreuer*in hinzugefügt werden, z.B. die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst wird. Eine Änderung des Zeitplans bedarf des gegenseitigen Einvernehmens und darf den Regelungen der Promotionsordnung zur Verlängerung von Fristen nicht zuwiderlaufen.]

(4) Angaben zu einem individuellen Studienprogramm

[In den Arbeitsplan sind, sofern relevant, auch Angaben zu einem individuellen, begleitenden Programm mit aufzunehmen (z.B. fachspezifische Veranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen, Vorträge und Veröffentlichungen). Betreuer*innen beraten Doktorand*innen bei der Auswahl entsprechender Veranstaltungen.]

(5) Begutachtungszeiten

[Doktorand*innen und Betreuer*innen verständigen sich im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung bei der Abgabe der Dissertation über die Dauer des Begutachtungsverfahrens.]

(6) Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

[Doktorand*innen und Betreuer*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind (<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/regelkodex/>).]

(7) Regelungen zur Lösung von Streitfällen

[In Konfliktfällen können sich Doktorand*innen oder Betreuer*innen an die unabhängige Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.]

(8) Sonstiges

[Die Betreuungsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei den Betreuer*innen, den Doktorand*innen und in der Promotionsakte der Fakultät. Der Antrag auf Annahme an der Fakultät muss innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung in der Fakultät eingereicht werden. Spätestens mit dem Antrag auf Annahme an der Fakultät muss die elektronische Promotionsakte von dem*der Doktoranden*in durch Registrierung im Online-Portal heiDOCS angelegt sein.]

Datum, Unterschrift (Doktorand*in)

Datum, Unterschrift (Betreuer*in)

Stempel der Fakultät / eingegangen am:

**Anlage 2 zu § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg
für die Philosophische Fakultät**

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

689

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2024
24.06.2024

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

690

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 09 / 2024
24.06.2024

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de